

Auftrag**Die Offenlegungspflicht der Interessenbindungen und die erweiterte Ausstandspflicht bei der Bürgergemeinde der Stadt Basel**

Es geht um zwei BG-Themen im Bereich «Interessensverflechtung/Interessenskonflikte»: 1.) In der BG-Gemeindeordnung ist die *Offenlegungspflicht der Interessenbindungen* der Mitglieder des Bürgergemeinderates und des Bürgerrates nicht vorgesehen und so nicht geregelt. 2.) In der BGR-Geschäftsordnung gibt es zwar sehr spezifische *Ausstandsregeln* für die Mitglieder des Bürgergemeinderates (die auch für die Mitglieder des Bürgerrates gelten ⁽¹⁾), diese Regeln entsprechen jedoch nicht den in der Schweiz üblichen Ausstandsregeln; eine Erweiterung der Ausstandspflicht drängt sich auf.

1. *Offenlegungspflicht*: Folgende Interessenbindungen der BGR- und der BR-Mitglieder könnten offengelegt werden (wie bei anderen Miliz-Gremien in der Schweiz): a.) berufliche Tätigkeit (mit Nennung des Arbeitgebers und der Funktion), b.) Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie Beiräten von Körperschaften (wie Vereine, Firmen), Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts, c.) dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für Interessengruppen (wie Verbände, NPO). – Die Interessenbindungen sollten dann auf der digitalen Plattform der Bürgergemeinde veröffentlicht werden (wie bei: www.grosserrat.bs.ch; Rubrik: Mitglieder/Interessenbindung).

Die Offenlegungspflicht dient der Transparenz über die politischen Interessensverflechtungen zwischen Staat, Wirtschaft und Gesellschaft. Sie ist Voraussetzung dafür, dass Bürgerinnen und Bürger erkennen können, welche private Tätigkeiten die Entscheidungsfindung der Ratsmitglieder beeinflussen können.

2. *Ausstandspflicht*: Im § 19 der BGR-Geschäftsordnung sind zwar unter dem Begriff «Ausstand bei Abstimmungen» Ausstandsregeln festgehalten – sehr spezifisch: nur für die «Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit» zwischen einem BGR-/BR-Mitglied (inkl. nahestehenden Personen) und der Bürgergemeinde. – Der Ausstands-Paragraph sollte deshalb erweitert d.h. revidiert werden – bezüglich: a.) Angelegenheiten: Ausstand bei allen Geschäften, nicht nur bei Rechtsgeschäften, b.) Entscheidungsprozess: Ausstand nicht nur bei Abstimmungen, sondern auch bei der Vorbereitung und Diskussion des Geschäftes. Eine §-Revision in Analogie zur Geschäftsordnung des Grossen Rates BS (§ 8): «Mitglieder des Grossen Rates begeben sich bei Geschäften, die sie persönlich betreffen, in den Ausstand. – Die Ausstandspflicht gilt für die Vorbereitung, Beratung und die Beschlussfassung im Plenum und in den Kommissionen».

Ziel der Ausstandspflicht ist es, dass die Mitglieder des BGR und BR unbefangen, befreit von eigennütigen Überlegungen und persönlichen Interessen ihre Entscheidungen fassen. Die Ausstandspflicht lässt sich aus dem Recht auf ein faires Verfahren ableiten.

3. *Fazit*: Es ist für das öffentliche Vertrauen in die Bürgergemeinde der Stadt Basel wichtig, dass Interessenbindungen transparent gemacht werden. Die Regelung von Interessenkonflikten und von allgemeinen Ausstandspflichten sind heute wichtige Elemente/Standards der *Good Governance* (der «guten Regierungsführung»). – Da die Offenlegung der Interessenbindungen und die erweiterte Ausstandspflicht politisch bedeutungsvoll sind, sollen die entsprechenden Regelungen in der Gemeindeordnung verankert werden.

Ich bitte den Bürgerrat, die Details zur Offenlegungspflicht der Interessenbindungen und zur erweiterten Ausstandspflicht zu erarbeiten und die entsprechenden Anpassungen der Rechtsordnung dem Bürgergemeinderat vorzulegen.



Walter Brack

Bürgergemeinderat FDP

Basel, 18.01.2023

(1) Für Bürgerräte gilt (Geschäftsordnung des Bürgerrates, § 15): «Die Vorschriften der Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates betreffend Ausstand bei Abstimmungen gelten sinngemäss». – Zudem gibt es eine Ausstands-Regelung für Bürgerräte im Reglement über die Stiftungsaufsicht des Bürgerrates über die der Bürgergemeinde zugeordneten selbständigen (privatrechtlichen) Stiftungen: falls «ein Mitglied des Stiftungsorgans auch Mitglied der Aufsichtsbehörde ist, so tritt das jeweilige Bürgerratsmitglied in seiner Funktion als Mitglied der Aufsichtsbehörde bei der Beratung und Beschlussfassung in den Ausstand».